

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 23/08 BH

L 7 AL 133/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7/18 AL 104/03 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten verweigerte Weiterleitung seiner Anträge auf Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) an einen anderen (zuständigen) Leistungsträger. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Lüneburg vom 23. Mai 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2008). Mit einem am 27. Juni 2008 eingegangenen Schriftsatz beantragt der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwaltes für das von ihm beabsichtigte Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn eine der drei in § 160a Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich. Etwaige, vom Kläger geltend gemachte Verfahrensfehler der ersten Instanz rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Verfahrensmangel ist der Verstoß des Gerichts im unmittelbar vorangehenden Rechtszug, also des LSG. Nur ausnahmsweise kann auch ein Verfahrensmangel die Zulassung rechtfertigen, der nicht dem LSG, sondern dem SG unterlaufen ist, aber fortwirkt. Ein solcher fortwirkender Verfahrensverstoß ist nach Aktenlage nicht erkennbar. Soweit geltend gemacht wird, dass die Bescheide vom 26. Mai 2002 und 12. Juli 2002 Gegenstand des Verfahrens nach § 96 SGG geworden, jedoch nicht zur Gerichtsakte übermittelt worden seien, übersieht der Kläger, dass es sich bei den genannten Bescheiden um die Ablehnung eines Alhi-Antrages und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid handelt, die zeitlich vor der Ablehnung der Weiterleitung des Alhi-

Antrages ergangen sind und schon aus diesem Grunde nicht Gegenstand des Verfahrens geworden sein können. Die weiteren vom Kläger bezeichneten Bescheide vom 20. September 2002 und 26. Februar 2003 betreffen die Entscheidungen der Beklagten, über die SG und LSG entschieden haben. Insoweit ist der Vortrag des Klägers nicht nachvollziehbar.

- 4 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

